

Satzung
der Ortsgemeinde Wasserliesch
über die Verschonung von Verkehrsanlagen gemäß § 14 der Satzung zur
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Wasserliesch vom [...]

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wasserliesch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland – Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen und des § 14 der Satzung der Ortsgemeinde Wasserliesch zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung vom [...] die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 der Ausbaubeitragssatzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
1. 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 2. 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 3. 10 Jahren bei Herstellung der Gehwege,
 4. 5 Jahren bei Herstellung der Straßenbeleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderen Teilanlagen.

Die Verschonungsregelung bei Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 4 gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Verschonungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist. Soweit ein einmaliger Ausbaubeitrag abgelöst wurde (Ablösevertrag), gilt abweichend von Satz 4 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gemäß § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonungsfrist gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung der Verkehrsanlage erfolgt ist.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gemäß § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis	2,00/m ² Grundstücksfläche	-	2 Jahre
- EUR 2,01 bis	4,00/m ² Grundstücksfläche	-	4 Jahre
- EUR 4,01 bis	6,00/m ² Grundstücksfläche	-	6 Jahre
- EUR 6,01 bis	8,00/m ² Grundstücksfläche	-	8 Jahre
- EUR 8,01 bis	10,00/m ² Grundstücksfläche	-	10 Jahre
- EUR 10,01 bis	12,00/m ² Grundstücksfläche	-	12 Jahre
- EUR 12,01 bis	14,00/m ² Grundstücksfläche	-	14 Jahre
- EUR 14,01 bis	16,00/m ² Grundstücksfläche	-	16 Jahre
- EUR 16,01 bis	18,00/m ² Grundstücksfläche	-	18 Jahre
- mehr als EUR	18,00/m ² Grundstücksfläche	-	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wasserliesch, den [...]